

Förderung Baumschnitt – Streuobst

Laufzeit 01.01.2026 – 31.12.2028

Die Förderung durch das Land Baden-Württemberg wurde von einem fünfjährigen Förderzeitraum mit **zwei** Baumschnitten je Baum umgestellt auf einen dreijährigen Förderzeitraum mit **einem** Baumschnitt je Baum.

Gefördert wird weiterhin der fachgerechte Baumschnitt von Streuobstbäumen in der freien Landschaft ab dem dritten Standjahr. Die Streuobstbäume müssen großkronig und starkwüchsig sein, in weiträumigen Abstand stehen und eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m haben. Der Förderbetrag beträgt bis zu 18€ pro geschnittenen Baum (unter „Finanzierungsvorbehalt“).

Jeder beantragte Baum muss im Dreijahreszeitraum einmal fachgerecht geschnitten werden und darf dementsprechend auch nur einmal zur Auszahlung gemeldet werden - auch wenn er mehr als einmal geschnitten wurde.

Die beantragten Streuobstbäume sind im Förderzeitraum von drei Jahren zu erhalten (Erhaltungspflicht mit Nachpflanzgebot).

Nur Streuobstbäume auf Flächen in Baden-Württemberg sind förderfähig.

Schnittmaßnahmen, die vor Bewilligung der Förderung je Schnittzeitraum erfolgt sind, können nicht gefördert werden. Das bedeutet, dass erst der Bewilligungsbescheid abgewartet werden muss, bevor die beantragten Schnittmaßnahmen durchgeführt und zur Auszahlung beantragt werden können. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Der Sammelantrag ist einmalig bis zum 15.06.2026 beim zuständigen Regierungspräsidium (Freiburg/Karlsruhe/Stuttgart/Tübingen) zu stellen.

Im Sammelantrag ist anzugeben, wie viele Streuobstbäume pro Schnittzeitraum geschnitten werden. Mindestens ein Drittel der insgesamt mit dem Sammelantrag beantragten Schnittmaßnahmen muss bis Ende des Schnittzeitraums 2026/2027 erfolgen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Fördervoraussetzung handelt. Wenn diese nicht eingehalten wird kann es, sofern kein Fall höherer Gewalt vorliegt (z. B. Krankheit eines Zuwendungsempfängenden, übergeordnete Infrastrukturmaßnahmen, natürlicher oder von Naturgewalt hervorgerufener Abgang von Bäumen, Tod eines Zuwendungsempfängenden), zu Anhörung und Rückforderung kommen. Bitte gestalten Sie Ihre Schnittplanung im Sammelantrag dementsprechend.

Dem Sammelantrag sind zwingend die Erklärungen aller Teilnehmenden mit den Flurstücken, die an der Förderung teilnehmen sollen, beizufügen (Anlage 1). Diese Angaben müssen vollständig sein.

Hinweis für neue Teilnehmende:

Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstück können Sie über den Kartendienst der LUBW ermitteln: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> → Natur und Landschaft → Streuobsterhebung (Fernerkundung):

Über Ortssuche (in dem Kasten mit dem Lupensymbol links von „Ortssuche“ zusätzlich „Gemarkung“ und „Flurstück“ ankreuzen) oder reinzoomen gelangen Sie zur Kartenansicht mit den Flurstücken. Bei Klick auf das Flurstück erhalten Sie die erforderlichen Angaben.

Für jeden Schnittzeitraum erhält der Sammelantragstellende einen (Teil-)Bewilligungsbescheid, in dem die im jeweiligen Schnittzeitraum maximale Anzahl an förderfähigen Baumschnitten aufgeführt ist. Der Sammelantragstellende kann nach Zugang des Bewilligungsbescheids die darin bewilligte

Anzahl an Streuobstbäumen schneiden.

Die Einhaltung der Förderkriterien wird vor Ort durch die untere Verwaltungsbehörde kontrolliert. Die zur Kontrolle beauftragten Personen haben das Recht, die Grundstücke zum Zweck der Kontrolle jederzeit zu betreten.

Bei Nichteinhaltung der Förderkriterien erfolgt die Rückforderung bereits erhaltener Fördermittel durch das zuständige Regierungspräsidium.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Weiterführende Informationen zum Förderprogramm finden sich unter diesem Link: [Baumschnitt \(Streuobstförderung\) - Regierungspräsidien Baden-Württemberg](#)

Der OGV nimmt an der Nutzung der Schnittzeiträume 2026/2027 und 2027/2028 teil. Die Nutzung des früheren Schnittzeitraums Frühjahr 2026 scheidet wegen der kurzen Antragsfrist (15.01.26) aus. Teilnehmende erleiden dadurch keinerlei wirtschaftliche Nachteile.

Zeitlicher Ablauf:

Sammelantragsstellung bis 15.06.2026

Bewilligung abwarten bis 31.10.2026

Schnittzeitraum vom 01.11.2026 bis 15.04.2027 – ein Drittel der gesamten Schnittmaßnahmen muß in diesem Zeitraum durchgeführt sein

Einreichen der Auszahlungsanträge bis 15.04.2027

Vor-Ort-Kontrollen nach dem 15.04.2027

Auszahlungsbescheide werden bis 31.10.2027 verschickt

Auszahlungen bis 31.12.2027

Bewilligung des Sammelantrags für den anstehenden Schnittzeitraum abwarten bis 31.10.2027

Dann weiter wie oben.

Auch wenn das Verfahren auf den ersten Blick umständlich erscheint, ist es gegenüber dem bisherigen Verfahren vereinfacht.

Soweit die Regularien. Bei Fragen kann Andreas Senzenberger (Tel. 0162 5931346) kontaktiert werden.

Alle alten und neuen Teilnehmenden füllen das folgende Formular („Erklärung der Teilnehmenden“) aus und schicken es bis spätestens 01.06.2026 möglichst per eMail an senzenberger@t-online.de. Bitte auch um Angabe, wieviele der Bäume im Schnittzeitraum 2026/2027 geschnitten werden, mindestens ein Drittel!

Wir würden uns sehr freuen, wenn die bisherigen Teilnehmenden und möglichst viele Neue die Förderung in Anspruch nehmen! Damit wir einen Überblick über das Interesse an diesem Förderprogramm erhalten, bitte möglichst rasch eine diesbezügliche eMail an obige eMail-Adresse.

Erklärung:

- Ich versichere, dass ich keine Fördermittel im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen und Regelungen (z. B. über die Landschaftspflegerichtlinie oder kommunale Förderprogramme zum Baumschnitt) für die oben aufgeführten Flächen bzw. Bäume und für die gleichen Sachverhalte (z.B. Nachpflanzgebot) wie in diesem Antrag erhalten oder beantragt habe.
- Ich versichere, dass auf den oben aufgeführten Flächen keine Ökokonto- oder Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden oder werden.
- Förderrelevante Änderungen werde ich über den Sammelantragsteller dem zuständigen Regierungspräsidium mitteilen (Änderungsmitteilung).
- Ich verpflichte mich, den zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforgane und dem Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse ein Betretungsrecht auf den oben aufgelisteten Flurstücken einzuräumen.
- Im Rahmen des Antrags auf Baumschnittförderung (Streuobst) werden personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert. Ich stimme der verwaltungsinernen Speicherung meiner Daten zu. Die Datenschutzinformation kann unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/>

Name, Vorname

Datum, Unterschrift